



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 113/2022**  
**vom 22. September 2022**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7580**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 23 § 6 Absatz 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, vorsitzendem Richter, dem Präsidenten L. Lavrysen, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Richters J.-P. Moerman,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 12. Mai 2021, dessen Ausfertigung am 20. Mai 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 23 § 6 Absatz 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde des Beklagten in der Klage auf Aberkennung der Staatsangehörigkeit und die Beurteilung der zu deren Unterstützung angeführten Klagegründe von der zweifachen Bedingung abhängig macht, dass er sich vor dem Appellationshof vergeblich auf die am Tag seiner Geburt erfolgte Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter oder aufgrund der Geburt in Belgien als Kind eines Elternteils, der seinerseits in Belgien geboren ist, berufen hat, einerseits und die Beschwerde sich auf die Übertretung oder die falsche Anwendung der Gesetze, die dieses Rechtsmittel begründen, oder das Fehlen eines Ablehnungsgrundes beruft, andererseits, während die Beschwerde des Angeklagten gegen die Entscheidung zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit mit gleichzeitiger Verurteilung zu einer Strafe auf der Grundlage der

Artikel 23/1 § 1 Nrn. 1 und 2 und 23/2 § 1 desselben Gesetzbuches nicht solchen Einschränkungen unterliegt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit. Diese Bestimmung betrifft den Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit durch vom Appellationshof ausgesprochener Aberkennung und regelt das Verfahren in Bezug auf diesen Fall der Aberkennung. Sie bestimmt:

« § 1. Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Eltern- oder Adoptivelternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgiern, denen die Staatsangehörigkeit nicht aufgrund der Artikel 11 und 11*bis* zuerkannt worden ist, kann die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden:

1. wenn sie die belgische Staatsangehörigkeit infolge betrügerischen Verhaltens, durch falsche Informationen, Urkundenfälschung und/oder Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, durch Identitätsbetrug oder durch Betrug bei Erlangung des Aufenthaltsrechts erworben haben,
2. bei grobem Verstoß gegen ihre Pflichten als belgische Bürger.

Der Hof spricht die Aberkennung nicht aus, wenn der Betreffende dadurch staatenlos würde, es sei denn, die Staatsangehörigkeit ist infolge betrügerischen Verhaltens, durch falsche Informationen oder durch Verheimlichung rechtserheblicher Tatsachen erworben worden. In diesem Fall wird die Aberkennung der Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf einer angemessenen Frist ausgesprochen, die der Hof dem Betreffenden eingeräumt hat, damit er versuchen kann, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, und auch dann, wenn ihm dies nicht gelungen ist.

§ 2. Die Aberkennung wird von der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Die angelasteten Verletzungen werden in der Ladung genau angegeben.

§ 3. Die Aberkennungsklage wird vor dem Appellationshof des Hauptwohntortes des Beklagten in Belgien oder, in Ermangelung dessen, vor dem Appellationshof von Brüssel geführt.

§ 4. Der erste Präsident bestellt einen Gerichtsrat, auf dessen Bericht hin der Gerichtshof innerhalb des Monats nach Ablauf der Ladungsfrist entscheidet.

§ 5. Wird der Entscheid in Abwesenheit des Betreffenden gefällt, wird er nach seiner Zustellung, wenn diese nicht an die Person stattgefunden hat, auszugsweise in zwei Zeitungen der Provinz und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Um zulässig zu sein, muss der Einspruch innerhalb acht Tagen ab dem Tag der Zustellung an die Person oder der Veröffentlichung erfolgen, ohne dass diese Frist aufgrund der Entfernung verlängert wird.

Der Einspruch wird bei der ersten Sitzung der Kammer vorgebracht, die den Entscheid gefällt hat; die Urteilsfindung darüber erfolgt nach Berichterstattung des ernannten Gerichtsrates, sofern dieser der Kammer noch angehört, oder andernfalls nach Berichterstattung des vom ersten Präsidenten benannten Gerichtsrates, und der Entscheid wird innerhalb fünfzehn Tagen gefällt.

§ 6. Die Kassationsbeschwerde ist nur zulässig, sofern sie mit Gründen versehen ist und sofern einerseits vor dem Appellationshof angenommen oder behauptet wird, dass die belgische Staatsangehörigkeit des Beklagten in der Aberkennungsklage die Folge des Umstandes ist, dass der Elternteil, von dem der Beklagte seine Staatsangehörigkeit hat, am Tag der Geburt des Beklagten selbst Belgier war, und andererseits diese Beschwerde sich auf die Übertretung oder die falsche Anwendung der Gesetze, die dieses Rechtsmittel begründen, oder das Fehlen eines Ablehnungsgrundes beruft.

Die Beschwerde wird erhoben und es wird darüber entschieden, so wie es für Beschwerden in Kriminalsachen vorgeschrieben ist.

§ 7. Die Vollstreckung des Entscheids wird durch die Frist für die Erhebung der Kassationsbeschwerde und die Beschwerde aufgeschoben.

§ 8. Wenn der Entscheid, mit dem die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verkündet wird, unwiderruflich geworden ist, übermittelt der Greffier dem Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die für die Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Angaben mit Vermerk der vollständigen Identität des Betreffenden.

Der Standesbeamte des Orts, in dem der Betreffende im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist, oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte des aktuellen Wohnorts des Betreffenden oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte von Brüssel erstellt eine Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit.

Die Aberkennung ist ab der Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit wirksam.

§ 9. Die Person, der die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist, kann nur durch Einbürgerung wieder Belgier werden. In dem in § 1 Nr. 1 erwähnten Fall verjährt die Aberkennungsklage in fünf Jahren ab dem Datum der Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit durch den Betreffenden ».

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich im Einzelnen auf Paragraf 6 Absatz 1 der vorerwähnten Bestimmung, der die Möglichkeiten einer Kassationsbeschwerde auf die darin aufgezählten Gründe beschränkt. Diese Beschränkung hat ihren Ursprung im Gesetz vom 30. Juli 1934 « über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ». Durch dasselbe Gesetz wurden die Appellationshöfe und nicht die Gerichte Erster Instanz für die Klage auf Aberkennung der Staatsangehörigkeit für zuständig erklärt. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es:

« La haute autorité, l'indépendance incontestée des cours d'appel, est la plus efficace garantie d'une justice sereine et impartiale.

[...]

La disposition du § 5 [lire : § 6 dans la disposition actuelle] tend à éviter que le recours en cassation puisse être employé comme un moyen dilatoire de l'exécution de l'arrêt.

La Cour d'appel statuera en fait sur l'existence du motif légal de déchéance ' avoir gravement manqué aux devoirs de citoyens belge '. Elle peut être amenée à statuer en droit sur la nationalité de l'auteur du défendeur, déterminante de la sienne. Le pourvoi n'est admis que s'il porte devant la cour suprême de cette question de nationalité. Ainsi sont écartés les pourvois fondés sur de simples moyens de procédure. En une matière où la célérité de la justice est la condition indispensable de l'efficacité de son action, une telle restriction se justifie parfaitement. Par la même considération, ce pourvoi seul recevable doit être formé et jugé suivant les formes des pourvois en matière criminelle. Le projet y déroge seulement en ce qu'il exige, pour éviter l'intentement de recours sans fondement réel, que le pourvoi soit motivé » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1933-1934, Nr. 179, S. 4).

Das Gesetz vom 28. Juni 1984 « über bestimmte Aspekte der Situation der Ausländer und zur Einführung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit » hat den fraglichen Paragraphen nicht abgeändert.

B.1.3. Der Gerichtshof wird gebeten, die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 23/1 und 23/2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zu vergleichen, die bestimmen:

« Art. 23/1. § 1. Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Eltern- oder Adoptivelternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgiern, denen die Staatsangehörigkeit nicht aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zuerkannt worden ist, kann die belgische Staatsangehörigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Richter aberkannt werden:

1. wenn sie als Täter, Mittäter oder Komplize zu einer Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren ohne Aufschub verurteilt worden sind für eine Straftat, die erwähnt ist in den

Artikeln 101 bis 112, 113 bis 120*bis*, 120*quater*, 120*sexies*, 120*octies*, 121 bis 123, 123*ter*, 123*quater* Absatz 2, 124 bis 134, 136*bis*, 136*ter*, 136*quater*, 136*quinquies*, 136*sexies* und 136*septies*, 331*bis*, 433*quinquies* bis 433*octies*, 477 bis 477*sexies* und 488*bis* des Strafgesetzbuches und in den Artikeln 77*bis*, 77*ter*, 77*quater* und 77*quinquies* des Ausländergesetzes, sofern die ihnen zur Last gelegten Taten innerhalb zehn Jahren ab dem Tag der Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit begangen worden sind, außer was die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten betrifft,

2. wenn sie als Täter, Mittäter oder Komplize zu einer Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren ohne Aufschub verurteilt worden sind für eine Straftat, deren Begehen durch den Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit offensichtlich erleichtert worden ist, sofern die Straftat innerhalb fünf Jahren ab dem Tag der Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit begangen worden ist,

3. wenn sie die belgische Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 12*bis* § 1 Nr. 3 durch Eheschließung erworben haben und die Ehe für nichtig erklärt worden ist, weil eine Scheinehe nach Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches vorliegt, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 201 und 202 des Zivilgesetzbuches.

§ 2. Der Richter spricht die Aberkennung nicht aus, wenn der Betreffende dadurch staatenlos würde, es sei denn, die Staatsangehörigkeit ist infolge betrügerischen Verhaltens, durch falsche Informationen oder durch Verheimlichung rechtserheblicher Tatsachen erworben worden. In diesem Fall wird die Aberkennung der Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf einer angemessenen Frist ausgesprochen, die der Richter dem Betreffenden eingeräumt hat, damit er versuchen kann, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, und auch dann, wenn ihm dies nicht gelungen ist.

§ 3. Wenn das Urteil, mit dem die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verkündet wird, formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier dem Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die für die Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Angaben mit Vermerk der vollständigen Identität des Betreffenden.

Der Standesbeamte des Orts, in dem der Betreffende im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist, oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte des aktuellen Wohnorts des Betreffenden oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte von Brüssel erstellt eine Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit.

Die Aberkennung ist ab der Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit wirksam.

§ 4. Wem die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund des vorliegenden Artikels aberkannt worden ist, kann nur durch Einbürgerung wieder Belgier werden ».

« Art. 23/2. § 1. Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Eltern- oder Adoptivelternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgiern, denen die Staatsangehörigkeit nicht aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zuerkannt worden ist, kann die belgische Staatsangehörigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Richter aberkannt werden, wenn sie als Täter, Mittäter oder Komplize zu einer Gefängnisstrafe von

mindestens fünf Jahren ohne Aufschub verurteilt worden sind für eine Straftat, die in Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches erwähnt ist.

§ 2. Der Richter spricht die Aberkennung nicht aus, wenn der Betreffende dadurch staatenlos würde, es sei denn, die Staatsangehörigkeit ist infolge betrügerischen Verhaltens, durch falsche Informationen oder durch Verheimlichung rechtserheblicher Tatsachen erworben worden. In diesem Fall wird die Aberkennung der Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf einer angemessenen Frist ausgesprochen, die der Richter dem Betreffenden eingeräumt hat, damit er versuchen kann, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, und auch dann, wenn ihm dies nicht gelungen ist.

§ 3. Wenn das Urteil, mit dem die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verkündet wird, formell rechtskräftig geworden ist, übermittelt der Greffier dem Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die für die Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Angaben mit Vermerk der vollständigen Identität des Betreffenden.

Der Standesbeamte des Orts, in dem der Betreffende im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist, oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte des aktuellen Wohnorts des Betreffenden oder, in Ermangelung dessen, der Standesbeamte von Brüssel erstellt unverzüglich eine Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit.

Die Aberkennung ist ab der Erstellung der Urkunde über die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit wirksam.

§ 4. Wem die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund des vorliegenden Artikels aberkannt worden ist, kann nur durch Einbürgerung wieder Belgier werden ».

#### *In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage*

B.2.1. Aus dem Vorlageentscheid ist ersichtlich, dass die vom Appellationshof Brüssel ausgesprochene Aberkennung der Staatsbürgerschaft, gegen die eine Kassationsbeschwerde eingereicht wurde, eine belgisch-marokkanische Person betrifft, die die belgische Staatsangehörigkeit durch die Einbürgerung ihres Vaters erworben hat. Die Aberkennung ihr gegenüber stützt sich auf einen groben Verstoß gegen ihre Pflichten als belgischer Bürger (der zweite in Paragraf 1 von Artikel 23 aufgeführte Fall); die zur Untermauerung dieses Antrags genannten Sachverhalte beziehen sich auf eine Verurteilung wegen Beteiligung an einer terroristischen Organisation, auf die auch die Artikel 23/1 und 23/2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit abzielen.

B.2.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des Behandlungsunterschiedes zwischen Belgiern, die Gegenstand einer Verfahrens zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit sein können, je nachdem, ob die Aberkennung im Rahmen des von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Verfahrens ausgesprochen wird oder ob sie im Rahmen der in den Artikeln 23/1 und 23/2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen spezifischen Verfahren ausgesprochen wird, insofern die Rechtsuchenden, die zur ersten Kategorie gehören, nur die Möglichkeit einer beschränkten Kassationsbeschwerde haben, während die Rechtsuchenden, die zur zweiten Kategorie gehören, ein Anrecht auf eine Beschwerde zu den normalen, weiter gefassten Bedingungen haben, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Weil die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan wegen Taten in Bezug auf terroristische Aktivitäten verurteilt wurde und weil gegen sie ein Verfahren zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit aufgrund dieser Taten läuft, ist ihre Situation mit der vergleichbar, in der sie sich befunden hätte, wenn sie Gegenstand eines der anderen in den Artikeln 23/1 und 23/2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Verfahren gewesen wäre.

B.5.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist jedoch an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.5.2. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet nicht das Recht auf einen doppelten Rechtszug oder auf eine Kassationsbeschwerde. Außer in Strafsachen besteht außerdem kein allgemeiner Grundsatz, der eine solche Garantie beinhaltet. Ebenso wenig existiert ein allgemeiner Grundsatz, der ein Recht gewährleistet, eine Kassationsbeschwerde einzulegen.

Wenn der Gesetzgeber jedoch in Bezug auf bestimmte Gerichtsentscheidungen die Möglichkeit vorsieht, Berufung oder Kassationsbeschwerde einzulegen, darf er diese Möglichkeit Rechtsuchenden, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, nicht ohne vernünftige Rechtfertigung verweigern.

B.5.3. Außerdem steht Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesichts der Aufgabe, die der Kassationshof in der Gerichtsbarkeit hat, dem nicht entgegen, dass die Zulässigkeitsbedingungen einer Beschwerde strenger sind als die einer Berufung (EuGHMR, 27. November 2012, *Bayar & Gürbüç gegen Türkei*, § 42).

B.6.1. Durch Artikel 23 einerseits und die Artikel 23/1 und 23/2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit andererseits werden zwei getrennte Verfahren zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit organisiert.

B.6.2. So wie sie durch den fraglichen Artikel 23 geregelt wird, kann die Aberkennung der Staatsangehörigkeit gewährleisten, dass die Belgier, die ihre Staatsangehörigkeit weder von einem Elternteil oder einem Adoptierenden haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, noch aufgrund von Artikel 11 des Gesetzbuches zuerkannt bekommen haben, die Pflichten erfüllen, die jedem belgischen Bürger obliegen, und ermöglicht sie es, dass diese Belgier von der nationalen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten zeigen, dass sie die Grundregeln des Zusammenlebens nicht annehmen und die Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger auf schwerwiegende Weise verletzen.

B.6.3. Artikel 23/1 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wurde durch Artikel 20 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 « zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit » eingefügt.



In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. Dezember 2012 wurde dargelegt:

« La présente proposition de loi modifie l'article 23 du Code de la nationalité belge [...].

La pratique a néanmoins montré que cette disposition n'avait pas de fondement juridique suffisamment clair pour engager avec succès la procédure prévue de déchéance de la nationalité à l'égard des personnes ayant été condamnées pour des actes qui étaient tellement graves qu'il ne pouvait y avoir le moindre doute concernant non seulement l'absence totale de volonté d'intégration dans la communauté d'accueil dans leur chef, mais aussi le danger manifeste qu'elles représentent pour la communauté en général.

À cet égard, la présente proposition de loi vise à étendre la déchéance aux personnes qui ont été condamnées à une peine d'emprisonnement d'au moins cinq ans sans sursis, d'une manière générale, pour des infractions dont la commission a été facilitée par la possession de la nationalité belge.

Pour ces infractions pénales, une procédure simplifiée est également prévue : le juge pénal prononcera immédiatement la déchéance, en même temps que la peine. L'on évite ainsi le détour fastidieux par la cour d'appel, qui avait en effet pour seul effet de ralentir la procédure et qui constituait une entrave supplémentaire au fonctionnement des tribunaux.

Une autre modification importante consiste à déchoir un étranger de sa nationalité belge s'il l'a acquise par le biais d'un mariage de complaisance. Le Code de la nationalité belge sanctionnera dès lors plus sévèrement et plus efficacement les mariages de complaisance, contractés dans le seul but d'obtenir un avantage en matière de droit de séjour, à savoir la nationalité du conjoint belge » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0476/001, SS. 11-12).

Dieses Verfahren « soll es dem Strafrichter ermöglichen, sofort die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit der Strafe auszusprechen » (ebenda, S. 24):

« On évite de la sorte de se retrouver face à des situations complexes dans lesquelles, après qu'un nouveau Belge a commis des infractions graves, le ministère public est contraint d'introduire une toute nouvelle procédure devant la cour d'appel afin de faire prononcer la déchéance de la nationalité belge obtenue.

De ce fait, l'article 23 du CNB est en grande partie resté lettre morte jusqu'à présent » (ebenda).

Im Bericht heißt es ferner:

« Les procédures de perte de la nationalité sont également assouplies. La proposition de loi renonce à la procédure archaïque dans laquelle la perte de la nationalité devait être prononcée par la cour d'appel » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0476/015, S. 5).

Daher wurde Artikel 604 des Gerichtsgesetzbuches durch einen Abänderungsantrag geändert, um zu berücksichtigen, dass « der Appellationshof nicht mehr ausschließlich die Zuständigkeit für die Aberkennung besitzt » *Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-0476/017, SS. 7-8).

B.6.4. Artikel 23/2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wurde durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2015 « zur Verstärkung der Bekämpfung des Terrorismus » eingefügt.

In den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz wurde dargelegt:

« La déchéance de la nationalité belge sera donc désormais possible pour toutes les infractions terroristes, et pas seulement pour celles qui sont prévues dans les articles 137, 138, 139, 140 et 141 du Code pénal.

La procédure et le champ d'application personnel sont identiques à celles de l'article 23/1 du Code de la nationalité belge, tout comme la condition d'avoir été condamné comme auteur, coauteur ou complice à une peine d'emprisonnement d'au moins cinq ans sans sursis.

La limitation prévue à l'article 23/1 du même Code qui prévoit que les faits reprochés doivent avoir été commis dans les dix ans à compter de la date d'obtention de la nationalité belge n'est pas reprise.

Le renforcement se justifie par le fait que le terrorisme produit des effets d'une manière très générale et large sur le pays tout entier et donc peut être interprété comme une forme de rejet du pays, de ses institutions et de ses valeurs. Dans cette perspective, il est justifié d'étendre la possibilité de déchéance de la nationalité qui est intrinsèquement liée au pays pour ces infractions spécifiques.

Le juge tient compte, lors de l'application de l'article 23/2 du Code de la nationalité belge, des conséquences possibles d'une déchéance de la nationalité belge dans le cas concret, en tenant compte des droits et libertés fondamentaux garantis par la Convention européenne de protection des droits de l'homme et des libertés fondamentales » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1198/001, S. 8).

B.6.5. Gegen Entscheidungen, die in der Berufungsinstanz in Anwendung der in den Artikeln 23/1 und 23/2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Verfahren ergangen sind, kann Kassationsbeschwerde in der normalen Form und nach den normalen Bedingungen, die für Beschwerden in Kriminalsachen vorgeschrieben sind, erhoben

werden. Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf die zulässigen Gründe, wohingegen eine solche Beschränkung besteht, wenn die fragliche Bestimmung anwendbar ist.

B.7. In ihrem Gutachten zu Artikel 23/1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates festgestellt, dass « die gebotenen Verfahren und Garantien in dem aktuellen Artikel 23 und dem vorgeschlagenen Artikel 23*bis* [der zu 23/1 geworden ist] des Gesetzbuches nicht die gleichen sind » (Gutachten Nr. 49.941/AG/2/V vom 16. und 23. August 2011, *Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0476/11, S. 30).

In ihrem Gutachten zu Artikel 23/2 desselben Gesetzbuches hat die Gesetzgebungsabteilung hinzugefügt:

« Le régime de déchéance ainsi mis en place par l'article 23, § 1er, 2°, du CNB diffère de celui que prévoit l'article 23/2 en projet, tant en ce qui concerne son champ d'application *ratione personae* qu'en ce qui concerne la procédure juridictionnelle mise en place (l'article 23, § 3, du CNB prévoit ainsi la compétence exclusive de la Cour d'appel) et les garanties qui l'entourent (notamment l'absence de double degré de juridiction, liée à la compétence exclusive de la Cour d'appel dans le régime de l'article 23) » (Gutachten Nr. 57.127/AG vom 24. März 2015, *Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1198/001, SS. 22-23).

B.8. Für Personen, die Gegenstand einer Maßnahme zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit sind, hat die von der fraglichen Bestimmung vorgesehene Einschränkung der Art des Kassationsgrundes, der wirksam angeführt werden kann, unabhängig von dem Verfahren, mit dem die Maßnahme ergriffen wird, eine Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen zur Folge. Der Gerichtshof muss prüfen, ob diese Einschränkung gerechtfertigt ist.

B.9. Aus den in B.1.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Beschränkung der Kassationsgründe das Bestreben zugrunde lag, Verfahrenverschleppungen zu vermeiden. Der Gesetzgeber wollte folglich, « auf einfachen Verfahrensgründen beruhende Beschwerden » ausschließen.

B.10.1. Die Beschränkung der Kassationsbeschwerde anhand von Gründen, die wirksam angeführt werden können, gewährleistet nicht an sich, dass es nicht zu hinauszögernden Kassationsverfahren kommt. Eine Kassationsbeschwerde kann auch aus rein hinauszögernden

Gründen eingereicht werden, indem auf Kassationsgründe verwiesen wird, die nach der fraglichen Bestimmung zulässig sind. Umgekehrt schließt die fragliche Bestimmung die Geltendmachung bestimmter Kassationsgründe aus, auch wenn der Grund, aus dem der Kassationskläger sie anführt, nicht verschleppender Natur ist.

Gegebenenfalls obliegt es dem Kassationshof zu prüfen, ob eine Beschwerde unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten Umstände des Falles offensichtlich die Grenzen einer normalen Wahrnehmung durch eine vorsichtige und sorgfältige Person überschreitet. Im Übrigen ermöglicht es Artikel 780*bis* des Gerichtsgesetzbuches, eine Partei, die das Verfahren offensichtlich zur Verschleppung oder zu widerrechtlichen Zwecken gebraucht, zu einer zivilrechtlichen Geldbuße, unbeschadet des etwaigen Schadenersatzes, zu verurteilen.

B.10.2. Im vorliegenden Fall führt die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan einen Grund im Zusammenhang mit einem eventuellen Fehler des belgischen Staates an. Ein solcher Grund wäre zulässig, wenn die Aberkennung im Rahmen des in Artikel 23/1 oder Artikel 23/2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen Verfahrens ausgesprochen worden wäre. Ein solcher Grund, der nach der fraglichen Bestimmung unzulässig ist, kann aber kaum als ein « einfacher Verfahrensgrund » angesehen werden, den der Gesetzgeber von 1934 ausschließen wollte. Es ist auch nicht zu erkennen, warum ein solcher Grund sich mehr als die zulässigen Kassationsgründe für hinauszögernde Kassationsverfahren eignen sollte.

B.11. Zudem bestand die Absicht des Gesetzgebers – wie aus den in B.6.3 erwähnten Vorarbeiten ersichtlich ist – darin, für die in Artikel 23/1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Straftaten ein vereinfachtes und schnelles Verfahren vorzusehen. In diesem Rahmen wurde die normale Kassationsbeschwerde nicht als mit diesem Ziel unvereinbar angesehen. Das gleiche Argument gilt bezüglich Artikel 23/2 desselben Gesetzbuches. Folglich kann man nicht behaupten, dass das von der fraglichen Bestimmung geregelte Verfahren durch das bloße Vorhandensein einer Beschränkung der Kassationsgründe unbedingt schneller wäre als die oben genannten Verfahren.

B.12. Im Übrigen ist die Behauptung nicht zutreffend, dass die Beschränkung der Kassationsbeschwerde durch die grundsätzlich dem Appellationshof zugewiesene Zuständigkeit, die Aberkennung der Staatsangehörigkeit auszusprechen, angemessen

ausgeglichen wird. Ganz im Gegenteil ist der beanstandete Behandlungsunterschied auch deshalb unverhältnismäßig, weil der Rechtsuchende bereits im Rahmen der fraglichen Bestimmung nur über einen Rechtszug verfügt.

B.13. Aus diesen Gründen hat der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung der Zulässigkeitsregeln der Kassationsbeschwerde in den verglichenen Verfahren ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Rechtsuchenden zur Folge.

B.14. Artikel 23 § 6 Absatz 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 23 § 6 Absatz 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. September 2022.

Der Kanzler

Der vors. Richter,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J.-P. Moerman